Getrost dürfte nun wohl aber behauptet werden, daß in Dresden der Hauptverkehr sich in der Nähe der beiden Hauptmarktplätze, an deren Einem unmittelbar auch der Sitz der städtischen Verwaltungsbehörde, in nächster Nähe des Anderen aber das Land- und Ständehaus sich befindet, concentrirt.

Kann es sonach nur als angemessen und den localen Verhältnissen gebührende Rechnung tragend erscheinen, daß die Königliche Staatsregierung die gegenwärtig der Gerichtspflege dienenden, auf der Landhausstraße gelegenen Gebäude ihrer dermaligen Bestimmung zu erhalten und durch Um- und Erweiterungsbauten den Erfordernissen der Gegenwart entsprechend umgestalten will, wobei sich der in der zweiten Kammer mehrfach ausgesprochenen Befürchtung, daß bei der beabsichtigten Aufsetzung von 4. Etagen auf die Gerichtshäuser dem gegenüber gelegenen Landhause der Zutritt von Licht, Luft und Sonne immer mehr verkümmert werden müßte, dadurch leicht begegnen läßt, daß die neu zu errichtenden Gebäude nach ohngefährer Maßgabe der hier veranschaulichten Configuration

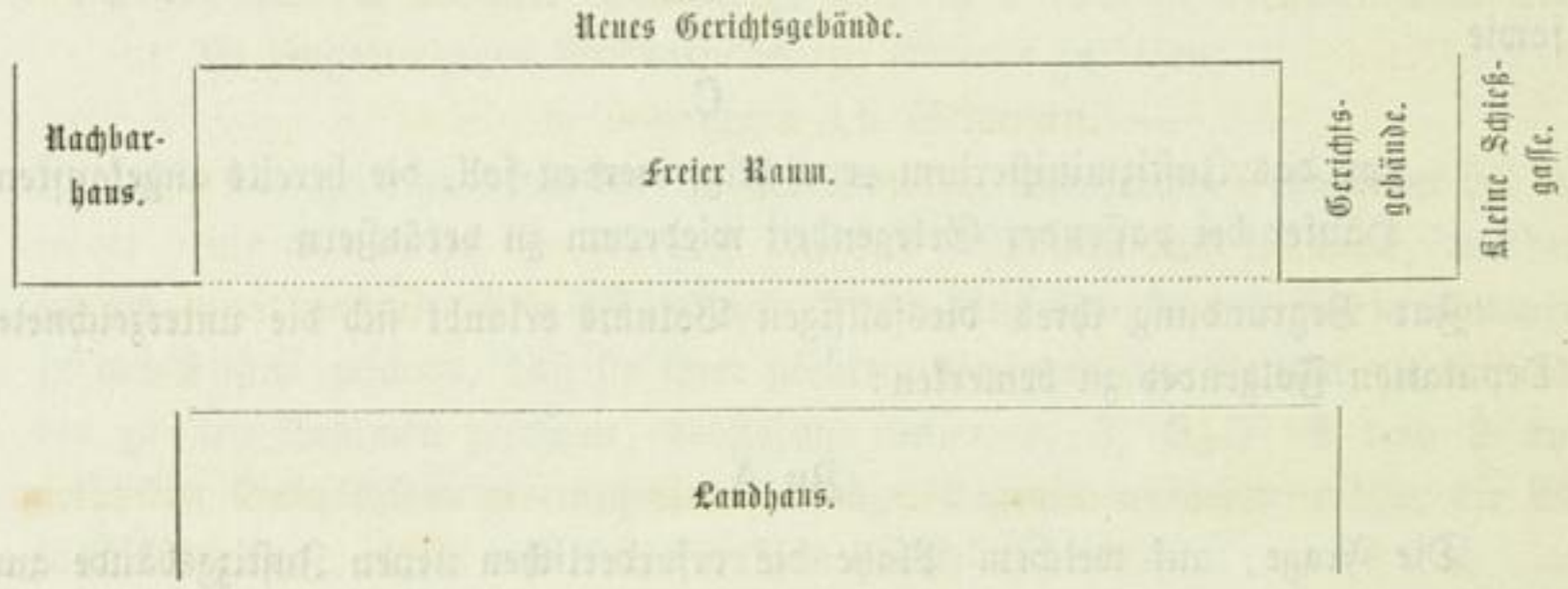

in entsprechende Entfernung zurückgestellt werden — auf eine Berichtigung des Alignements der Landhausstraße würde im Falle eines Neubaues von der Localbaupolizeibehörde unter allen Umständen gedrungen werden müssen — so kann die unterzeichnete Deputation den Beschluß der zweiten Kammer, die neuen Justizgebäude für Dresden, auch soweit solche der Civiljustizpflege dienen sollen, in eine von Dresdens Vorstädten und auf dem Rampe'schen Holzhofe zu errichten, nur als unannehmbar bezeichnen.

Wohl aber erachtet es die unterzeichnete Deputation für angezeigt, dem Königlichen Justizministerium die Frage zur Erwägung anheimzugeben:

ob nicht ein Theil des Rampe'schen Holzhofs zur Errichtung der für die Strafrechtspflege erforderlichen Gebäude, mindestens aber der Straf- und Gefängnißhäuser geeignet erscheine?